

# **Geschäftsordnung**

## **für die**

# **Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser Franken**

---

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt folgenden Namen:  
Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser Franken. Die Kurzbezeichnung lautet „ARGE Franken“
- (2) Die ARGE Franken hat ihren Sitz am Dienort des jeweiligen Geschäftsführers.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

- (1) Der ARGE Franken können als ordentliche Mitglieder Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Wasserbeschaffungsverbände, sowie privatrechtlich- und öffentlich rechtlich organisierte Versorgungsunternehmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) beitreten.
- (2) Andere juristische oder natürliche Personen können als fördernde Mitglieder der ARGE Franken beitreten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die ARGE Franken hat folgende Aufgaben:

1. Den Erfahrungsaustausch mit seinen Mitgliedern zu pflegen;
2. Seminare für Vorsitzende, Vorstände, Bürgermeister, Werk- und Geschäftsleiter der ordentlichen Mitglieder durchzuführen;
3. bei Bedarf und auf Wunsch der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder Veranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung für das technische Personal abzuhalten bzw. zu organisieren;
4. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten;
5. bei Behörden und Fachverbänden die Interesse der ARGE Franken im allgemeinen zu vertreten und die entsprechenden Kontakte zu diesen Stellen zu fördern und zu pflegen.

### **§ 4**

#### **Organe**

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:
  1. die Vollversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der erste Vorsitzende der ARGE Franken.
- (2) Der Vollversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der ARGE Franken an.  
Jedes Mitglied hat bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen eine Stimme.
- (3) Der Vorstand der ARGE Franken setzt sich zusammen aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
  - c) Geschäftsleiter
  - d) Schatzmeister

e) Schriftführer

- (4) Der Geschäftsleiter führt im Auftrag des 1. Vorsitzenden die Geschäfte.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vorstands und der Vollversammlung der ARGE Franken und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

## **§ 5**

### **Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Mitglied des Vorstands der ARGE Franken können die gesetzlichen Vertreter oder von diesem bevollmächtigte Personen eines ordentlichen Mitgliedes der ARGE Franken sein (§ 2 Abs. 1).
- (2) Gewählt wird für die Dauer von sechs Jahren. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl in der Vollversammlung. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, scheidet sie mit Ablauf ihres Amtes aus dem Vorstand aus. Scheiden der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist für das auszuscheidende Mitglied eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, soweit diese noch mehr als ein Jahr beträgt.
- (3) Innerhalb des Kalenderjahres nach Beginn der Amtszeit der neu gewählten Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderäte ist eine Vollversammlung der ARGE Franken durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen und die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden per Akklamation gewählt.

## **§ 6**

### **Vollversammlung**

Der 1. Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Vollversammlung einzuladen. Er muß eine Vollversammlung einberufen, wenn dieses von der Vorstandschaft beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die ARGE Franken von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt. Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder an den Vollversammlungen sind von diesen selbst zu tragen.

## **§ 8**

### **Buch- und Kassenführung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01.-31.12.) ist binnen drei Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und in der folgenden Vollversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Anfallende Ausgaben bzw. Aufwandsentschädigungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

**§ 9**  
**Prüfung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung und die Kasse sind von zwei Rechnungsprüfern, die von der Vollversammlung hierfür bestellt werden, jährlich zu prüfen. Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses beschließt die Vollversammlung über die Entlastung.

**§ 10**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluß der Vollversammlung geändert werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neustadt/Aisch, den 09.04.2013

Blank  
1. Vorsitzender